

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Verena Kämmerling (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Bedarfsgerechte Kinderbetreuung in der Stadt Osnabrück: Was tut die Landesregierung?

Anfrage der Abgeordneten Verena Kämmerling (CDU), eingegangen am 21.02.2023 - Drs. 19/648
an die Staatskanzlei übersandt am 23.02.2023

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 20.03.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Koalitionsvertrag der die Landesregierung tragenden Parteien heißt es ab Seite 53 ff., dass Fachkräfte für das System der frühkindlichen Bildung durch eine zielgerichtete Initiative zur Anwerbung von Fachkräften aus dem Ausland gewonnen werden sollen. Verfahren zur Anerkennung von Abschlüssen sollen beschleunigt und Hürden beim Einstieg in den Beruf abgebaut werden. Darüber hinaus sollen Erleichterungen beim Quereinstieg ermöglicht werden. Weiterhin wird betont, dass bedarfsgerechte Betreuungszeiten und eine wohnortnahe Betreuung vorangetrieben werden sollen.

Die *Neue Osnabrücker Zeitung* berichtete online am 06.02.2023, dass in den städtischen KiTas ab August 2023 die Kernbetreuungszeit von 8 Uhr bis 16 Uhr mit Beginn des Kitajahres 2023/2024 enden und schon um 14 Uhr oder 14.30 Uhr die Randzeit beginnen wird. Inzwischen haben auch weitere Träger eine Einschränkung ihrer Betreuungszeiten angekündigt. Sowohl die Agentur für Arbeit in Osnabrück als auch die IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim warnen vor erheblichen Nachteilen für den Arbeitsmarkt und die Wirtschaft in der Region.

In Bezug auf die Bedeutung der frühkindlichen Bildung, aber auch für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Stärkung der Erwerbstätigkeit von Frauen wird in Medienberichten eine dauerhafte Einschränkung von Betreuungszeiten als ein Rückschritt bewertet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Fachkräftemangel in der frühkindlichen Bildung stellt ein bundesweites Phänomen dar, dem die Landesregierung mit einer Vielzahl an Maßnahmen begegnet.

Die bisherigen Maßnahmen, v. a. im Rahmen des Niedersachsenplans „Mehr Fachkräfte für die Kita!“, haben zu einer deutlichen Steigerung der Ausbildungszahlen in den sozialpädagogischen Bildungsgängen geführt. Finanzhilfen für Zusatzkräfte in Ausbildung bzw. Drittkräfte in Ganztags-Kindergartengruppen und die Qualifizierungsoffensive Praxismentoring unterstützen die Fachkräftebindung und -sicherung.

Die vielfältigen Maßnahmen zur Steigerung der Ausbildungszahlen und der Attraktivität des Berufsfelds sowie zur Fachkräftebindung gilt es, in den kommenden Jahren weiterzuentwickeln. Dies bedarf einer gemeinsamen Kraftanstrengung aller relevanten Akteure.

1. Welche Initiativen zur Gewinnung von Fachkräften in der frühkindlichen Bildung sind in den vergangenen Monaten konkret angestoßen worden, und wie viele Fachkräfte konnten aufgrund dieser Initiativen konkret eingestellt werden?

Neben Initiativen zur Erleichterung des direkten Einstiegs in eine Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung wird die Gewinnung von Fachkräften in der frühkindlichen Bildung durch Maßnahmen zur

Steigerung der Ausbildungszahlen in den sozialpädagogischen Bildungsgängen vorangetrieben. Mit dem „Niedersachsenplan - Mehr Fachkräfte für die Kitas!“ wurden seit 2019 Maßnahmen wie die Erleichterung des Quereinstiegs in die Aus- und Weiterbildung und die Einführung der Schulgeldfreiheit in den sozialpädagogischen Bildungsgängen umgesetzt. Landesweit wurden tätigkeits- und berufsbegleitende Ausbildungsformen gefördert sowie die Möglichkeit geschaffen, am Beruflichen Gymnasium Gesundheit und Soziales - Schwerpunkt Sozialpädagogik parallel zum Abitur den Berufsabschluss als Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent zu erwerben.

In den letzten fünf Jahren konnte die Gesamtzahl der Auszubildenden in den sozialpädagogischen Bildungsgängen um ca. 3 000 Schülerinnen und Schüler gesteigert werden.

Die Maßnahmen des Niedersachsenplans werden auch in dieser Legislaturperiode fortgeführt und weiterentwickelt. Aktuell wird eine durch die Bundesagentur für Arbeit förderfähige Vorbereitungsmaßnahme für die Ausbildung bzw. Umschulung zur Sozialpädagogischen Assistentin / zum Sozialpädagogischen Assistenten an den berufsbildenden Schulen implementiert, ebenso ein Anpassungslehrgang, um für zugewanderte Fachkräfte den Berufszugang zu erweitern. Über das Bildungsportal Niedersachsen „Jetzt als Erzieherin und Erzieher unsere Zukunft gestalten“ (<https://bildungsportal-niedersachsen.de/erzieherinnen/>) werden umfassende Informationen bereitgestellt, um weitere Interessierte für die sozialpädagogische Aus- und Weiterbildung zu gewinnen. Diese Maßnahmen haben dazu geführt, dass sich im Schuljahr 2022/23 ca. 18 000 Personen in einer Berufsausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin / zum Sozialpädagogischen Assistenten bzw. in einer Weiterbildung zur Erzieherin / zum Erzieher befinden - darunter weit über 2 000 in einem tätigkeits- bzw. berufsbegleitenden Bildungsgang. Durch den Ausbau der dualisierten Teilzeitausbildungen und in Verbindung mit den Finanzhilfen für Zusatzkräfte in Ausbildung nach § 30 NKitaG stehen diese angehenden Fachkräfte bereits während ihrer Aus- oder Weiterbildung für den Einsatz in den Kindertageseinrichtungen zur Verfügung.

Die Gewährleistung einer bedarfsgerechten Kindertagesbetreuung und der dafür benötigten Angebote einschließlich der Gewinnung von Fachkräften liegt in der Zuständigkeit der örtlichen Jugendämter beziehungsweise der Träger der Kindertagesbetreuung. Die Landesregierung hat keine Erkenntnisse darüber, welche Initiativen zur Gewinnung von Fachkräften in Zuständigkeit der örtlichen Jugendämter beziehungsweise der Träger von Kindertagesbetreuung in den vergangenen Monaten konkret angestoßen worden sind und wie viele Fachkräfte aufgrund dieser Initiativen konkret eingestellt wurden.

2. Wie unterstützt die Landesregierung die Kommunen konkret dabei, eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung sicherzustellen?

Gemäß § 80 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungsverantwortung den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann. Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können, ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist, ein dem ermittelten Bedarf entsprechendes Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien sichergestellt ist und Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

Gemäß § 21 NKiTaG stellen die örtlichen Träger den Bedarf an Plätzen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege jährlich für die nächsten sechs Jahre fest. Bei der Feststellung des Bedarfs ist eine möglichst ortsnahe Versorgung anzustreben. Der Bedarf ist für jede Gemeinde und, soweit sie aus mehreren geschlossenen Ortslagen besteht, auch für diese auszuweisen. Der Bedarf an Plätzen

mit einer Förderung von mehr als sieben Stunden an fünf Tagen in der Woche und an Plätzen für eine gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung ist gesondert festzustellen. Bei der Feststellung des Bedarfs wirken die Gemeinden, die nicht örtliche Träger sind, mit; der Entwurf für die Feststellung ist mit ihnen zu erörtern. Den freien Trägern, die Angebote im Sinne des § 21 Abs. 1 NKiTaG unterhalten oder planen, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die festgestellte Zahl der genehmigten Plätze, die festgestellte Zahl der belegten Plätze und der festgestellte Bedarf sind dem Fachministerium mitzuteilen. Näheres regeln hier § 28 und § 29 DVO-NKiTaG.

Die Landesregierung hat im Jahr 2022 die Erarbeitung eines Leitfadens für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der örtlichen Bedarfsplanung beauftragt. Dieser „Niedersächsische Leitfaden für kommunale Bedarfsplanung“ kann den örtlichen Trägern künftig mit Erläuterungen, Verfahrensvorschlägen und Hinweisen zu Anforderungen an die Feststellung von Planungskennzahlen und die Erstellung örtlicher Bedarfsprognosen Orientierung bieten und zu einem Maßstab für die Qualitätssicherung der örtlichen Bedarfsplanung werden. Das Konzept des Leitfadens wurde bzw. wird den örtlichen Jugendämtern im Rahmen der Bezirkssitzungen der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter Niedersachsens und Bremens (AGJÄ) im März 2023 vorgestellt. Die Publikation des Leitfadens ist bis zum Sommer 2023 geplant.

3. Welche konkreten Maßnahmen der Berufsorientierung an allgemeinbildenden Schulen wurden bislang umgesetzt, um für die sozialpädagogischen Berufe zu werben?

Das Bewerben einzelner Berufe ist keine Aufgabe der Beruflichen Orientierung (BO) im Unterricht in den allgemeinbildenden Schulen. BO nimmt die Perspektive der Schülerinnen und Schüler ein und hat zum Ziel, individuelle Orientierung für die Zeit nach Beendigung der Schulzeit zu geben. Durch die Berufliche Orientierung wird der Prozess bei den Schülerinnen und Schülern angestoßen, sich mit der eigenen Berufswahl auseinanderzusetzen. Die Berufliche Orientierung hat für das Land Niedersachsen einen hohen Stellenwert. Durch den am 01.10.2018 in Kraft getretenen Erlass zur Beruflichen Orientierung wurde erreicht, dass an allen allgemeinbildenden Schulformen die Berufliche Orientierung der Schülerinnen und Schüler gestärkt wurde. Dabei werden den Jugendlichen die duale Berufsausbildung und das akademische Studium als gleichwertige Alternativen aufgezeigt, und die Berufliche Orientierung wird als gesamtschulische Aufgabe definiert. So kann durch die Maßnahmen der Beruflichen Orientierung eine nachhaltige Fachkräftesicherung gelingen. Das Ziel aller Anstrengungen ist eine adressatengerechte, stärkenorientierte und auf die individuellen Bedürfnisse der Jugendlichen abgestimmte Berufliche Orientierung. Die Schulen arbeiten entsprechend den schulformbezogenen Erfordernissen unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten mit der Bundesagentur für Arbeit, Kommunen und Landkreisen, Betrieben, Gewerkschaften, Jugendvertretungen, berufsbildenden Schulen, Studienseminaren, Hochschulen, Kammern, Wirtschaftsverbänden und anderen geeigneten Einrichtungen zusammen.

Der Fachkräftemangel findet sich nicht ausschließlich in sozialpädagogischen Berufen, sondern ist ein gesamtgesellschaftliches Problem, das nicht allein durch Werben für einzelne Berufsgruppen in der Schule gelöst werden kann.

Die Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) bzw. der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen in den allgemeinbildenden Schulen ermöglicht den Schülerinnen und Schülern und den Erziehungsberechtigten eine Begleitung und Beratung zur beruflichen Perspektive. In Beratungsgesprächen, dem obligatorischen BIZ-Besuch und weiteren Angeboten der BA werden u. a. auch sozialpädagogische Berufe vorgestellt.

Weitere Unterstützung wird von der Koordinierungsstelle Berufliche Orientierung (KoBo) mit Modulen der Praxisfelderkundigungen bereitgestellt, die paritätisch von Land und BA finanziert werden. Hierbei wird auch das Berufsfeld „Sozialpädagogik“ thematisiert.